

Satzungsänderung

Legende

Änderungen der Satzung: in rot

~~Aus der Satzung entfernt: durchgestrichen und blau~~

Satzung Turngau Heilbronn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

~~Der Verein führt den Namen TURNGAU HEILBRONN 1862 e.V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister eingetragen.~~

~~Der Turngau Heilbronn umfasst das Gebiet der politischen Kreise Stadtkreis Heilbronn und Landkreis Heilbronn ohne die Gemeinden nördlich der Verbindungslinie Eppingen-Gemmingen-Kirchhardt-Bad Rappenau-Siegelsbach (jeweils einschließlich).~~

~~Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er sich hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

(1) Der Verein führt den Namen "Turngau Heilbronn 1862 e.V." (im Folgenden Turngau); er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

(2) Der Turngau ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB), dessen Satzung und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.

(3) Der Turngau umfasst folgende Gebiete:

a) den Stadtkreis Heilbronn,

b) den Landkreis Heilbronn – ohne die Gemeinden nördlich der Verbindungslinie Eppingen-Gemmingen-Kirchhardt-Bad Rappenau-Siegelsbach (jeweils einschließlich).

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

~~2.a~~

~~Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit und besonders der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.~~

~~Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~2.b~~

~~Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Turngau Heilbronn kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.~~

(1) Zweck des Turngaues ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Friedrich Ludwig Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen und des Sports besteht.

(2) Turnen und Sport im Turngau steht für aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der Turngau und seine Mitgliedsvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben. Turnen und Sport verstehen sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter und alle Altersstufen.

(3) Die Übungsgebiete des Turngaues liegen im Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind unter anderem:

- a) Förderung und Verbreitung vielseitiger Leibesübungen,
- b) Treffen und sonstige Veranstaltungen innerhalb des Turngaues, Teilnahme an Veranstaltungen des STB und DTB und Förderung internationaler Begegnungen,
- c) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
- d) Organisation des Wettkampfsports,
- e) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
- f) Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung einschließlich Stärkung des Gesundheitsbewusstseins durch Sport,
- g) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
- h) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.

(4) Der Turngau führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaues dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaues.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Der Turngau vertritt dieselben Sportarten turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs sowie die weiteren Übungsgebiete und Betätigungsfelder wie der Schwäbische Turnerbund (STB), insbesondere in der Ausprägung als Freizeit-, Wettkampf- oder Spitzensport. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Dritten, insbesondere sportlichen und öffentlichen Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Turngau sind:

- a) Turn- und Sportvereine ~~und damit deren~~ (Gauvereine) mit ihren Einzelmitgliedern,
- b) die Mitglieder des Hauptausschusses kraft ihres Amtes,
- c) die Ehrenmitglieder
- d) die außerordentlichen Mitglieder.

(2) Turn- und Sportvereine ~~im Bereich des Turngau Heilbronn~~ erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des **Württembergischen Landessportbundes (WLSB)** mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau Heilbronn. ~~Die Zuweisung von außerhalb des Bereichs des Turngau Heilbronn gelegener Vereine an den Turngau Heilbronn ist gemäß §5Ziff.7 der Satzung des STB möglich. Die Mitglieder der Turngauvereine sind berechtigt an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngau teilzunehmen.~~ Vereine außerhalb des in § 1 (3) beschriebenen Turngaugesbietes können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen anderen Turngaues durch Beschluss des Heilbronner Turntages Mitglied des Turngaues werden. Wird zwischen den beteiligten Turngaues keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB.

~~Die Mitgliedsvereine sind beitragspflichtig.~~

(3) Die Mitgliedschaft ~~eines Vereins im Turngau Heilbronn und damit dessen Einzelmitgliedern des Vereins~~ endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft ~~im Hauptausschuss der Mitglieder des Hauptausschusses~~ endet mit der Amtszeit des Mitgliedes.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt auf Antrag des ~~Vorstandes~~ **Präsidiums** durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen ~~den der~~ Voraussetzungen ~~des §5Ziff.7~~ der Satzung des STB. ~~Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB.~~

(5) Ehrenmitglieder können vom **Gauturntag Heilbronner Turntag** ernannt werden.

(6) Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können außerordentliche Mitglieder des Turngau werden. Sie werden nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den Turngau aufgenommen. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die ~~Turngau-Vereine und die~~ Mitglieder ~~des Turngaues und die Mitglieder der Turngau-Organ~~ ~~des Hauptausschusses~~ sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausübung des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim ~~Gauturntag~~ **Heilbronner Turntag** mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaues und seiner übergeordneten Verbände teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet:

(1) ~~Die Turngau-Vereine sind unter anderem verpflichtet~~ Gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen ~~an den Württembergischen Landessportbund~~ und sonstige Meldungen ~~(z.B. Adressenänderungen im Vorstand und der Abteilung,)~~ an den Turngau, **den STB, den DTB** ~~Schwäbischen Turnerbund (und den Deutschen Turnerbund abzugeben).~~ und den **WLSB abzugeben**.

(2) Fristgemäß ~~alle finanziellen Verpflichtungen die~~ **Gauumlage** und Verbindlichkeiten ~~gegenüber dem an den~~ Turngau ~~und anderen Verbänden zu bezahlen~~ sowie **ihre finanziellen Verpflichtungen** gegenüber veranstaltenden ~~Turn~~ Gauvereinen bei Gau- ~~und~~ **oder** Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.

(3) ~~Bei Ihren~~ **bedeutenden** Veranstaltungen ~~auf mit den~~ Terminen des Turngau, des STB und befreundeter Verbände **abzustimmen und die Geschäftsstelle über anstehende Termine zu informieren.** ~~Rücksicht zu nehmen.~~

~~(4) Die Geschäftsstelle des Turngau Heilbronn über alle über die Vereinsebene hinausgehenden turnerischen Veranstaltungen zu informieren.~~

(4) Wettkampferveranstaltungen ~~im Bereich des Turnens,~~ die über die Vereins**e**bene ~~–und~~ Turngauebene hinausgehen, **durch das Präsidium des Turngaus über den Turngau Heilbronn (Geschäftsstelle) durch den STB** genehmigen zu lassen. ~~(s. DTB Turnordnung)~~

§ 8 Organe ~~des Turngaues~~

(1) Organe des Turngaues sind:

- a) der ~~Gauturntag~~ **Heilbronner Turntag,**
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) ~~der Jugendvorstand~~ **das Präsidium der Turngaujugend.**

(2) Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mitumfassen.

(3) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaues, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Beschlussfassung folgendes:

a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

b) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Ehrenämter auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtliche Beschäftigte anzustellen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 der ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag

1. (1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues.

2. (2) Ihm gehören stimmberechtigt an:

a) die Mitglieder des Hauptausschusses,

b) die Delegierten der Vereine,

c) die Ehrenmitglieder

d) ~~die Jugendvertreter (20 vom Gau Jugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend)~~ 10 vom Heilbronner-Jugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend.

~~e. der Vorstand der Turngaujugend~~

(3) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

(4) Der ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag wird alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen. Wenn das Interesse des Turngaues es erfordert, kann das Präsidium ~~mit Zustimmung des Hauptausschusses~~ einen außerordentlichen ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Das Präsidium gibt ~~die~~ Tagungsort, -zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag ~~im amtlichen Organ „Turngau aktuell“ oder im Presseorgan „Heilbronner Stimme“, sowie auf der Homepage des Turngau Heilbronn~~ schriftlich bekannt. Die Einberufung erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das

Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(6) Die Beratungen des ~~Turngau~~ Heilbronner Turntag sind öffentlich, wenn er nicht anderes beschließt.

(7) Die Zahl der Delegierten ~~der Vereine~~ richtet sich nach ~~der~~ Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB ~~unter „Turnen“~~ gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein hat einen stimmberechtigten Delegierten je angefangener 100 ~~der unter Turnen~~ gemeldeten Mitglieder. ~~Delegierte können höchstens 3 Stimmen ihres Vereins auf sich vereinigen.~~ Stimmenübertragung ~~(Mitgliedsverein zu Mitgliedsverein)~~ ~~unter den Delegierten~~ ist ~~nicht unzulässig.~~

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Über den Verlauf des ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag ist ein Protokoll zu fertigen, in ~~das dem~~ die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten ~~Versammlungsleiter~~ und dem ~~vom Heilbronner Turntag gewählten~~ Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit ~~einer 2/3~~ Mehrheit ~~von 2/3 und~~ die Auflösung des Turngaues mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. ~~Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Turngaues müssen als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben sein.~~

~~Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung, der Geschäfts- und der Verwaltungsordnung des STB enthalten, sofern sich der Turngau diese nicht selbst gegeben hat.~~

(11) Dem ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag obliegt es unter anderem:

- a) die Berichte des Präsidiums ~~der Turnwarte~~ und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- b) ~~den Hauptausschuss~~ ~~das Präsidium~~ zu entlasten.
- c) ~~das Präsidium,~~ die übrigen Mitglieder des ~~Hauptausschusses und die Kassenprüfer~~ ~~Präsidiums~~ zu wählen, ~~außer Jugendvorstand und dessen Fachausschüsse~~
- d) die Vertreter der Vereine in den Hauptausschuss zu wählen,
- e) die Kassenprüfer und Delegierte zum Schwäbischen Turntag zu wählen,
- f) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- g) Gauumlagen und Gauabgaben festzulegen
- h) über Angelegenheiten, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen an den Heilbronner Turntag verwiesen sind, zu entscheiden,

~~über Anträge, Berufungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen.~~

~~die Delegierten zum Landesturntag zu wählen~~

- i) die Satzungsänderungen zu beschließen, ändern
- j) den Turngau aufzulösen.

~~festzustellen, dass die Ordnung der Turngaujugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.~~

§ 10 der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaues. ihn bilden:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) ~~die Turnwarte Freizeitsport~~ die Abteilungsleiter
- c) ~~die Vorsitzenden/Turnwarte der Wettkampfsport-Fachgebiete~~ drei Vertreter der Vereine
- d) ~~die Sportwarte Spitzensport der Fachgebiete~~ das Jugendpräsidium
- e) ~~4 weitere Jugendvertreter dem Lehrwart (ohne Stimmrecht) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme~~ der Lehrwart und die Ehrenmitglieder (alle nur beratend).

~~Im Verhinderungsfall können die gewählten oder benannten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.~~

(2) Die drei Vertreter der Vereine im Hauptausschuss werden vom Heilbronner Turntag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Hauptausschuss tagt ~~mindestens einmal~~ 1 x jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordert.

(4) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden ~~auf Beschluss des Präsidiums~~ vom Präsidenten oder einem ~~anderen Präsidiumsmitglied des Turngaues~~ Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

(6) Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ~~nach Möglichkeit~~ mindestens ~~3 Wochen~~ 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Tagungsortes schriftlich einzuladen. Es gilt § 9 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Gau-Organen fallen. Seine wesentlichen Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

~~Entscheidung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder anderer Gremien fallen~~

- a) ~~Nachwahlen des Präsidiums und Hauptausschusses vorzunehmen~~ **ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder bis zum nächsten Heilbronner Turntag,**
- b) ~~Ersatzwahlen~~ **Nachwahlen** der Kassenprüfer **und der Vereinsvertreter vorzunehmen,**
- c) Verabschiedung des Haushalts**planes,**
- d) **Vorbereitung und Vergabe von Gauveranstaltungen, soweit sie nicht an Gauturn- oder Gaujugendturntagen vergeben werden konnten.**

~~Berufung der Mitglieder der Fachgebiets- und Turnausschüsse (ohne die Ausschüsse im Jugendbereich)~~

- e) ~~Verabschiedung~~ **Bestätigung** von Ordnungen ~~(außer der Jugendordnung),~~
- f) **die Entscheidung über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.**

~~Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.~~

~~Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.~~

(9) Über die ~~Sitzungen~~ **Verhandlungen** des Hauptausschusses ist eine ~~Protokoll~~ **Niederschrift** zu fertigen, in ~~das~~ **die** die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. ~~Das Protokoll~~ **Die Niederschrift** ist vom Protokollführer und dem ~~Versammlungsleiter~~ **Sitzungsleiter** zu ~~unterschreiben~~ **unterzeichnen**.

~~Wahlen~~

~~Bei jedem Gauturntag wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter und die Turnwarte Elementarbereich, Kinder und Jugend werden vom Gaujugendturntag gewählt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Turngaujugend werden ebenfalls vom Gaujugendturntag gewählt und dann vom Gauturntag bestätigt. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.~~

~~Scheidet ein Hauptausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Hauptausschuss auf Vorschlag durch Nachwahl (kommissarisch) bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag (Gaujugendturntag). Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.~~

§ 11 das Präsidium

(1) Das Präsidium ~~setzt sich aus folgenden Personen zusammen~~ **des Turngaulandes bilden:**

- a) ~~der~~ Präsident
- b) ~~Stellvertretender Präsident~~ der Vizepräsident Verwaltung, Satzung, Recht (zugleich ~~Stellvertreter~~),
- c) ~~der~~ Vizepräsident Finanzen
- d) ~~der~~ Vizepräsident Freizeitsport
- e) ~~der~~ Vizepräsident Spitzensport
- f) ~~der~~ Vizepräsident Wettkampfsport
- g) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- h) ~~der~~ Vizepräsident Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- i) ~~der~~ Vizepräsident Gesellschaft/Soziales,
- j) ~~der~~ Vizepräsident Gesundheitssport,
- k) ~~der~~ Vizepräsident Frauen und Gleichstellung,
- l) ~~der~~ Vizepräsident Sonderaufgaben,
- m) ~~der~~ Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Turngaujugend,
- n) die Ehrenpräsidenten.

~~Die Mitglieder 1a-g sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des §26 BGB je allein berechtigt. Sie erledigen die Geschäfte (geschäftsführendes Präsidium), sofern die Satzung dafür weder Gauturntag, Hauptausschuss noch Turngau-Präsidium bestimmt.~~

~~Die weiteren Mitglieder sind~~

- ~~a) — Vizepräsident Kultur, Soziales, Archiv, Gesellschaftspolitik~~
- ~~b) — Vizepräsident Gesundheitssport~~
- ~~c) — Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~d) — Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung~~
- ~~e) — Vizepräsident Sonderaufgaben~~
- ~~f) — Vorsitzende/r der Turngaujugend~~
- ~~g) — stellvertretender Vorsitzender der Turngaujugend~~
- ~~h) — ein Beisitzer~~
- ~~i) — Ehrenpräsident~~
- ~~j) — Ehrungsausschuss~~

~~Die Mitglieder i – o können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums eingeladen werden, wenn ihre Belange auf der Tagesordnung stehen.~~

~~Die Mitglieder des Präsidiums Ziff.1 a – m und p werden vom Gauturntag gewählt; die Ziff.1 n und o vom Gaujugendturntag gewählt und letztere vom Gauturntag bestätigt. Die Wahl der~~

~~Präsidiumsmitglieder erfolgt hälftig bei jedem Gauturntag auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.~~

~~Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen Hauptausschuss bzw. Jugendvorstand durch Wahl (kommissarisch) das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.~~

(2) Die Mitglieder a) – f) bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie sind – je allein – zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie besorgen die laufenden Geschäfte, beaufsichtigen den Geschäftsführer, die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens. Sie führen die Beschlüsse des Heilbronner Turntages und des Hauptausschusses aus, bereiten die Sitzungen sowie die Veranstaltungen des Turngaues vor, sofern die Satzung dafür weder Heilbronner Turntag, Hautausschuss noch das Turngau-Gesamtpräsidium bestimmt.

Bei Bedarf oder auf Antrag können die Mitglieder h) – l) einzeln oder gesamt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums beratend eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Heilbronner Turntag hälftig für vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Turngaujugend, die vom Heilbronner Jugendturntag gewählt und vom Heilbronner Turntag bestätigt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl fort.

~~Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den Gauturntag. Näheres regelt die Ehrungsordnung.~~

~~Das Präsidium beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens. Näheres regelt die Finanzordnung. Er führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses aus, bereitet die Gauturntage und die Sitzungen des Hauptausschusses, sowie die Veranstaltungen des Turngaues vor und führt sie durch.~~

~~Das Präsidium genehmigt zu bildende Ausschüsse und Kommissionen.~~

(4) Das Präsidium wird nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen (es gilt § 9 Absatz 5 der Satzung entsprechend). Es ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

~~Das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium werden vom Präsidenten einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.~~

(5) Über die ~~Sitzungen und~~ Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten, ~~bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Versammlungsleiter~~, zu unterzeichnen ist.

(6) Mitglieder des Präsidiums ~~haben zu können an~~ allen Sitzungen und Versammlungen der ~~Turngau Heilbronn Zutritt und können~~ Turngaugremien beratend ~~daran~~ teilnehmen.

(7) ~~Der/die Leiter/innen der Geschäftsstelle~~ Geschäftsführer sorgt für die Abwicklung aller Aktivitäten im Turngau und unterstützt dabei alle ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ 12 Abteilungen

(1) Der Turngau bildet die Abteilungen Freizeitsport, Gesundheitssport, Wettkampfsport und Spitzensport.

(2) Die Abteilungen Freizeitsport und Gesundheitssport koordinieren alle Aufgaben des Turngau außerhalb des Wettkampfs- und Spitzensports. Die Abteilung Wettkampfsport koordiniert und organisiert die Wettkampftätigkeiten im Turngau, mit Ausnahme des Ligabetriebs. Die Abteilung Spitzensport hat die Aufgabe, den Bereich Leistungs- und Ligasport im Turngau in seiner Gesamtheit zu entwickeln und steuern, insbesondere in der Nachwuchsförderung.

(3) Den Abteilungen gehören an:

- a) die jeweiligen Vizepräsidenten als Vorsitzende,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) weitere vom Vorsitzenden und den jeweiligen Abteilungsleitern nach Bedarf berufene Mitglieder.

(4) Die Abteilungsleiter werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Vizepräsidenten für die Dauer von 2 Jahren berufen.

(5) Die Abteilungen werden in der Regel einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Die Turngaujugend

(1) Die Jugend im Turngau ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Heilbronner-Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

(2) Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Ordnungen des Turngaues

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Turngau folgende Ordnungen geben:

- a) die Wahl- und Geschäftsordnung,
- b) die Finanzordnung,
- c) die Ehrungsordnung,
- d) die Jugendordnung,
- e) die Datenschutzrichtlinie.

(2) Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt. Die Jugendordnung wird vom Heilbronner-Jugendturntag beschlossen.

(3) Gibt sich der Turngau keine Ordnung, so gelten die Ordnungen des STB entsprechend.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Differenzen zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter, diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des Schwäbischen Turnerbundes benannt.

§ 16 Kassenprüfer

~~Der Gauturntag wählt~~ Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer ~~die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen.~~ Sie werden ~~bei jedem Gauturntag~~ auf zwei vier Jahre gewählt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich ~~am Jahresende~~ die Kasse, ~~und berichten dem Hauptausschuss und dem Gauturntag~~ fertigen einen schriftlichen Kassenbericht und berichten dem Hauptausschuss und dem Heilbronner Turntag. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Turngauebene ausüben.

~~§ 12 Streitigkeiten~~

~~Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzen den einigen, so wird dieser vom Präsidium des STB ernannt.~~

~~§ 13 Turngaujugend~~

~~Die Turngaujugend im Turngau Heilbronn ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich im Rahmen ihrer Vollversammlung, dem Gaujugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend.~~

~~Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngauer und des STB.~~

~~Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushalts zufließenden Mittel.~~

~~Im Rahmen der Jugendordnung des Turngau Heilbronn sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.~~

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Turngauer kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck ~~satzungsgemäß~~ einberufenen ~~Gauturntag~~ Heilbronner Turntag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei ~~der~~ Auflösung des Turngauer bei ~~Aufhebung der Körperschaft oder~~ und bei

Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, abzüglich der Schulden, ~~mit Zustimmung des Finanzamtes~~ an den Schwäbischen Turnerbund e.V. – Sitz Stuttgart.

~~Dieser hat das Vermögen einem neu zu gründenden Turngau zu übergeben. Oder, falls eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren nicht erfolgt, für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.~~